

Im Wirtschaftsleben ist es üblich, seinen Geschäftsfreunden zur Pflege und Sicherung der Geschäftsbeziehung Geschenke zu machen. Damit diese steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

W

Was sind Geschenke?

Geschenke sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, denen keine bestimmte Gegenleistung des Empfängers gegenüber steht. Die Zuwendung muss für den Beschenkten einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen.

Kann der Beschenkte das Geschenk ausschließlich für seine betrieblichen oder beruflichen Aktivitäten nutzen, entfällt die 50 €-Grenze (R 4.10. Abs. 2 Satz 4 EStR). Der schenkende Unternehmer kann die Aufwendungen hierfür in voller Höhe als Betriebsausgabe ansetzen und auch umsatzsteuerlich berücksichtigen.

Nicht zu den Geschenken hingegen zählen z. B. Werbeprämien, da sie eine Gegenleistung zu einer Vermittlungstätigkeit darstellen. Auch zusätzlich zu einer gekauften Ware „geschenkte“ Zugaben sind keine Geschenke in diesem Sinne, da sie in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Kauf stehen.

Betriebsausgabenabzug

Geschenke müssen dem Grunde nach betrieblich veranlasst sein. Steuerlich nicht zu berücksichtigende Kosten der Lebensführung liegen vor, wenn der Hintergrund des Geschenks privat veranlasst ist. Geschenke an Geschäftsfreunde sind i. d. R. immer betrieblich veranlasst, da der Grund in der Anbahnung oder Verbesserung der Geschäftsbeziehung liegt. Der Höhe nach dürfen betrieblich veranlasste Geschenke nur als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie pro Jahr und Empfänger bei max. 50 € liegen. Für die Prüfung der 50 €-Grenze sind alle Geschenke eines Jahres an eine Person zusammenzurechnen. Ob in die 50 €-Grenze Umsatzsteuer einzubeziehen ist, hängt davon ab, ob der schenkende Unternehmer Umsätze tätigt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, oder nicht. Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist auf den Nettowarenwert ohne Umsatzsteuer abzustellen.

Sofern die – i. d. R. steuerfreien – Umsätze nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen (z. B. bei einem Arzt), ist der Bruttowarenwert einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich.



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3

96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de,

Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

Beispiel:

Ein Unternehmer erwirbt ein Geschenk, dessen Bruttokaufpreis 59,40 € beträgt (darin sind 19 % Umsatzsteuer = 9,48 € enthalten). Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, gilt der Nettowarenwert i. H. v. 49,92 €, die 50 €-Grenze ist nicht überschritten.

Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Bruttowarenwert i. H. v. 59,40 € maßgeblich, sodass in diesem Fall die 50 €-Grenze überschritten ist und der Betriebsausgabenabzug entfällt.

Ebenfalls mit in die Ermittlung der 50 €-Grenze einzubeziehen sind die Kosten für die Kennzeichnung als Werbeträger. In der Regel nicht einzubeziehen sind hingegen die Kosten für Verpackung und Versand.

Wird die Freigrenze von 50 € je Empfänger und Jahr überschritten, scheidet der Betriebsausgabenabzug komplett für alle Geschenke an diesen Empfänger aus. Selbst wenn aber beide Punkte erfüllt sind, scheidet der Abzug, wenn die Geschenkaufwendungen nicht einzeln und getrennt in der Buchführung aufgezeichnet werden. Der Name des Empfängers muss auf dem Einkaufsbeleg vermerkt sein und die Geschenke müssen auf einem Extrakonto in der Buchhaltung verbucht werden.

Betrieblich veranlasste Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann, und Streuwerbegeschenke, also solche bis zu einem Wert von 10 €, wie z. B. Kugelschreiber mit Werbeaufdruck, fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung; sie können unabhängig von ihrer Höhe beim Schenker als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Beispiele:

Ein Gastwirt bekommt von einer Brauerei Gläser mit Werbeaufdruck geschenkt.

Der Pharmareferent überreicht dem Arzt Medikamentenmuster.

Zwar wären nach der BFH-Rechtsprechung auch solche Streugeschenke mit in die Versteuerung nach § 37b EStG einzubeziehen, aber die Finanzverwaltung belässt Streugeschenke steuerfrei.



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3

96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de,

Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

Geschenke an Arbeitnehmer

Geschenke und andere Sachzuwendungen an Arbeitnehmer gehören i. d. R. zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Sachleistungen sind dabei mit dem üblichen Endpreis am Abgabeort als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer zu unterwerfen. Nicht zu versteuern sind Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer oder dessen Angehörige aus besonderem Anlass (z. B. Geburtstag, Heirat, Geburt eines Kindes) bis zu einem Wert von 60 € brutto pro Geschenk. Daneben kann der Arbeitgeber zusätzlich, ohne jeden Anlass, pro Monat Sachbezüge im Wert von 50 € brutto im Monat zuwenden (z. B. einen Geschenkkorb oder einen Warengutschein). Bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze ist der gesamte Wert des Sachbezugs zu versteuern. Wird ein Geschenk im Rahmen einer Betriebsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier) übergeben, dürfen die Kosten für das Präsent zusammen mit den übrigen Kosten für die Feier 110 € je Arbeitnehmer nicht übersteigen, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an einer dritten oder weiteren Betriebsveranstaltung teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Sie können die Sachbezugsfreigrenze grundsätzlich auch für Gutscheine, z. B. in Form einer Geldkarte, mit Geldbetrag anwenden. Die Gutscheine dürfen aber ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Die Einlösmöglichkeiten müssen entweder räumlich oder auf bestimmte Produktkategorien begrenzt sein. Es darf keine Barauszahlung möglich sein. Und – ganz wichtig – es darf sich um keine Karte handeln, die eine Kreditkartenfunktion hat.

Versteuerung

Betrieblich veranlasste Geschenke sind beim Beschenkten als Betriebseinnahme zu erfassen und zu versteuern. Diese Versteuerung beim Empfänger kann unterbleiben, wenn der zuwendende Unternehmer das Geschenk pauschal versteuert.

Diese Regelung soll Schwierigkeiten bei der Frage nach der richtigen Bemessungsgrundlage für die Steuer vermeiden. Gerade wenn unterschiedliche Leistungen (Werbung, Geschenke, Bewirtung), wie z. B. bei VIP-Logen, zusammentreffen, wäre es für den Empfänger fast unmöglich herauszufinden, welchen Wert die Zuwendung an ihn hat.

Versteuert werden müssen aber nur solche Zuwendungen, die beim Empfänger zu steuerbaren und -pflichtigen Einkünften in Deutschland führen. Ist das nicht der Fall, müssen sie auch vom Zuwendenden nicht (pauschal) versteuert werden.

Bis zu einer Höhe von 10.000 € brutto jährlich pro Empfänger kann der Schenker Sachgeschenke pauschal mit 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuern (§ 37b Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 EStG).



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3
96047 Bamberg
Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450
E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de,
Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

Die Pauschalierung muss für alle in einem Wirtschaftsjahr getätigten Geschenke einheitlich ausgeübt werden.

Sie trifft sowohl abziehbare Geschenke bis 50 € als auch darüber liegende, nicht abziehbare Aufwendungen. Es ist aber möglich, das Wahlrecht für Geschenke an Dritte anders auszuüben als für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer.

Die Pauschalsteuer ist wie die Lohnsteuer anzumelden und abzuführen. Zudem muss der Zuwendungsempfänger über die Pauschalierung unterrichtet werden.

Die Pauschalsteuer ist nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, wenn auch das Geschenk selbst abziehbar ist.

Zwar müssen sehr viele der Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen keinen Solidaritätszuschlag mehr leisten, aber die Quasi-Abschaffung des Solidaritätszuschlags betrifft nicht die Pauschalsteuern.

Beispiel 1: Der zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer U schenkt einem Geschäftsfreund eine DVD im Wert von 50 € netto zzgl. 19 % USt = 59,50 €. Zusätzlich übernimmt er die pauschale Versteuerung, worüber er seinen Geschäftsfreund schriftlich informiert.

Pauschale Steuer 30 % von 59,50 €	17,85 €
dazu Solidaritätszuschlag 5,5 % von 17,85 €	0,98 €
dazu pauschale Kirchensteuer 7 % von 17,85 €	1,25 €
Gesamt	20,08 €

Der Unternehmer U kann die Kosten für die DVD und die pauschale Steuer als Betriebsausgaben abziehen.



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3
96047 Bamberg
Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450
E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de
Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de

Beispiel 2: Der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Arzt A schenkt einem Geschäftsfreund eine DVD im Wert von 59,50 € inkl. USt. Zusätzlich übernimmt er die pauschale Versteuerung, worüber er seinen Geschäftsfreund schriftlich informiert.

Hier kommt es jetzt zu einer Doppelbesteuerung, da der Arzt das Geschenk im Wert von 59,50 € nicht als Betriebsausgabe abziehen kann, und zusätzlich die übernommene Pauschalsteuer schuldet, die ebenfalls nicht als Betriebsausgabe absetzbar ist.

Der pauschale Kirchensteuersatz ist je nach Bundesland unterschiedlich hoch und liegt zwischen 4 % und 7 %



Ulf Schmitt & Partner mbB

E.T.A.-Hoffmann-Str. 3

96047 Bamberg

Telefon: 0951 980 440, Telefax: 0951 980 4450

E-Mail: info@steuerkanzlei-schmitt.de,

Internet: www.steuerkanzlei-schmitt.de